



*Tribunale Regionale di Giustizia  
Amministrativa  
Sezione Autonoma per la Provincia di  
Bozano*

*Regionales Verwaltungsgericht  
Autonome Sektion für die Provinz  
Bozen*

# Dienstcharta



**2023**

### **HINWEIS**

Die Informationen und Hinweise, welche in der Dienstcharta des Regionalen Verwaltungsgericht – Autonome Sektion Bozen enthalten sind, sind lediglich als Richtlinie und Orientierung gedacht und stellen keine offizielle Quelle der Rechtsvorschriften des telematischen Verwaltungsprozesses dar, für welche man auf die geltenden Rechtsvorschriften verweist.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i> .....	5
Regionale Verwaltungsgerichte – Begriffsbestimmung .....	5
Die Rechtsordnung der Autonomen Sektion Bozen .....	5
Besondere Befugnisse des Verwaltungsgerichts Bozen .....	6
Die Organisation und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen .....	8
Der Generalsekretär .....	8
Unser Standort.....	9
Kontaktdaten .....	9
Die Webseite und das Anwaltsportal .....	10
Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ) .....	11
Anfragen zum Stand der Rekurse .....	11
Antrag auf Ausstellung von Ablichtungen.....	11
Antrag zur Ausstellung der Vollstreckbarkeitsklausel.....	12
Ausstellung von Bescheinigungen .....	13
Ansprechpersonen .....	13
Der Rekurs .....	14
Der telematische Verwaltungsprozess .....	14
Die Hinterlegung des Rekurses .....	15
Wahl des Domizils .....	15
Das Rekursamt .....	16
Die Dienststelle „Mini-Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit - Mini ABÖ“ .....	16
Ansprechpersonen .....	16
Der Einheitsbeitrag .....	17
Die Höhe des Einheitsbeitrages .....	17
Zahlungsmöglichkeiten .....	18
Die Rückerstattung des Einheitsbeitrages .....	19
Der Antrag auf Rückerstattung .....	19
Unterlassene oder unzureichende Einzahlung des Einheitsbeitrages .....	20
Die vereinfachte Beilegung .....	20
Die Verteidigungsausführungen .....	20
Strafen .....	20
Ansprechpersonen .....	20
Das Abteilungssekretariat .....	21
Bestimmungen zum Ablauf der Verhandlungen.....	21
Der Verhandlungssaal .....	21
Ansprechpersonen .....	21
Einsicht in die Prozessakten.....	22
Einsicht der eingelassenen Verteidiger .....	22
Einsicht der Verteidiger in die Daten der in den letzten 60 Tagen hinterlegten Rekurse.....	22
Einsicht des Korrespondenzanwaltes .....	22
Einsicht in die Ablichtungen der gerichtlichen Verfügungen für den Kanzleigebrauch .....	22
Einsicht der Prozessparteien .....	22
Einsicht und Behebung der Akten in Papierform .....	23
Ansprechpersonen .....	23
Die Registrierung der Verfügungen beim Registeramt.....	24
Ansprechperson.....	24
Die Kommission für die Zulassung zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten .....	25
Die Kommission .....	25
Der Antrag auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe .....	25
Das Einreichen des Antrages .....	26
Das Ergebnis .....	26
Der Schalter.....	26

Ansprechpersonen .....	26
Die Flüssigmachung und Vergütung des Honorars des Rechtsanwaltes .....	27
Ansprechpersonen .....	27
Vorgehensweise bei der Rechnungslegung für die Flüssigmachung des Honorars des Amtssachverständigen .....	28
Elektronische Rechnung .....	28
Rechnung in Papierform .....	29
Ansprechpersonen .....	30

## **Einleitung**

Die Dienstcharta des Regionalen Verwaltungsgerichts - Autonome Sektion für die Provinz Bozen (in der Folge: VwG Bozen) dient als Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger, zur Beschreibung der Tätigkeiten und Sekretariatsdienste dieses Gerichts, sowie der Vorgehensweisen und der gewährleisteten Standards.

Im Leitfaden wird, unter Anführung der geltenden Fristen und Vorgehensweisen, erläutert, in welchen Bereichen und für welche Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger sich an das Verwaltungsgericht Bozen wenden können.

Ziel ist es, die Sekretariatsdienste nach den Kriterien der Transparenz und der Effizienz auszurichten. In diesem Zusammenhang sollen Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden und deren Zufriedenheit soll durch Einführung neuer interner Kontrollmechanismen und der damit einhergehenden besseren Funktionsweise der Dienstleistungen erhöht werden

## **Regionale Verwaltungsgerichte – Begriffsbestimmung**

Die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt unter Einhaltung der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit G.v.D. vom 2. Juli 2010, Nr. 104 und in Kraft getreten am 16. September 2010. Die Verwaltungsprozessordnung (in der Folge: die VwPO) ist auf der offiziellen Seite der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Abschnitt „Il codice del processo amministrativo/Die italienische Verwaltungsprozessordnung“ einsehbar (es sind auch weitere Inhalte, z. B. Erläuterungen zur Rechtslehre, Übersichtstabellen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen usw. enthalten).

Gemäß Art. 7 der Verwaltungsprozessordnung schützt der Verwaltungsrichter die Rechtspositionen von rechtllichem Interesse und in besonderen Sachbereichen auch subjektive Rechtspositionen, welche durch Akte und Verhaltensweisen der Einrichtungen der Öffentlichen Verwaltungen, von Rechtssubjekten, die diesen gleichgestellt sind oder jedenfalls die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zu befolgen haben, vermeintlich verletzt wurden.

Die Regionalen Verwaltungsgerichte sind Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ersten Grades, die in der Verfassung vorgesehen sind (Art. 103 und 125 Verfassung). Jedes Verwaltungsgericht übt die ihm übertragenen Aufgaben innerhalb eines Sprengels aus. Das Regionale Verwaltungsgericht ist für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, Akten, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in dessen Sprengel ihren Sitz haben, unabänderbar zuständig.

Die Autonome Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts (in der Folge Verwaltungsgericht Bozen) wurde mit D.P.R. vom 21 Februar 1989, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik, Allgemeine Reihe, Nr. 53 vom 4. März 1989, eingerichtet, und ihr Sprengel umfasst das Gebiet der Provinz Bozen.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Bozen kann Berufung vor dem Staatsrat, Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit zweiter Instanz mit Sitz in Rom, eingelegt werden.

## **Die Rechtsordnung der Autonomen Sektion Bozen**

Aufgrund der Besonderheiten der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol wurde eine eigene und abweichende Rechtsordnung eingeführt worden. Artikel 90 des Sonderstatuts sieht nämlich die Einrichtung eines regionalen Verwaltungsgerichts mit Sitz in Trient und einer Autonomen Sektion für die Provinz Bozen mit Sitz in der Landeshauptstadt vor. Das Landesverwaltungsgericht Bozen kann jedoch nicht als Zweigstelle des Regionalen Verwaltungsgerichts mit Sitz in Trient angesehen werden, da es sich um ein völlig unabhängiges Rechtsprechungsorgan handelt, das seinen eigenen Zuständigkeitsbereich hat, nämlich das Gebiet der autonomen Provinz Bozen, und über besondere Zuständigkeiten verfügt, die zu den anderen, allgemeinen Zuständigkeiten aller italienischen Verwaltungsgerichte hinzukommen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut betreffend die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind mit dem D.P.R. Nr. 426 vom 6. April 1984 erlassen und durch das D.P.R. Nr. 554 vom 17. Dezember 1987, das GvD Nr. 161 vom 20. April 1999, das GvD Nr. 77 vom 19. Mai 2017 und das GvD Nr. 236 vom 29. Dezember 2017 abgeändert und ergänzt worden.

## **Besondere Befugnisse des Verwaltungsgerichts Bozen**

Neben den Befugnissen, die allen Verwaltungsgerichten gemeinsam sind, übt das Verwaltungsgericht Bozen seine Rechtsprechungstätigkeit auch für folgende Sachbereiche aus:

1. Verweigerung der Einschreibung von Schülerinnen und Schülern in die Schulen (Art. 19 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972).

In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.

Die ladinische Sprache wird in den ladinischen Ortschaften in den Kindergärten gesprochen und in den Grundschulen gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeglicher Art und jeglichen Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt. Die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen erfolgt auf Grund eines einfachen Gesuches der/des Erziehungsberechtigten oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Gegen die Verweigerung der Einschreibung kann der/die Erziehungsberechtigte oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes Berufung einlegen.

2. Erstellung der Haushaltsvoranschläge der Region und des Landes - (Art. 84 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972 - Art. 7 DPR Nr. 426/1984).

Die vom Regionalausschuss bzw. vom Landesauschuss erstellten und mit ihrem Begleitbericht versehenen Haushaltsvorschlage und Rechnungsabschlusse werden mit Regionalgesetz bzw. Landesgesetz genehmigt.

Auf Antrag der Mehrheit einer Sprachgruppe muss uber die einzelnen Kapitel des Haushaltsvoranschlages der Region und der Provinz Bozen nach Sprachgruppen gesondert abgestimmt werden.

Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der italienischen bzw. der deutschen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus vier Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode fur deren ganze Dauer mit paritatischer Zusammensetzung aus Vertretern der beiden starksten Sprachgruppen - gema der Nominierung durch jede dieser Gruppen - gewahlt.

Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der ladinischen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus drei Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode fur deren ganze Dauer gewahlt und setzt sich aus einem Abgeordneten der italienischen, einem Abgeordneten der deutschen und einem Abgeordneten der ladinischen Sprachgruppe zusammen, gema der Nominierung durch jede dieser Gruppen.

Die im dritten und vierten Absatz genannten Kommissionen mussen innerhalb von funfzehn Tagen die endgultige Benennung der Kapitel und die Hohe der entsprechenden Ansatze festsetzen; ihre Entscheidung ist fur den Regionalrat bzw. den Landtag bindend. Die Entscheidung wird von der im dritten Absatz genannten Kommission mit einfacher Mehrheit und von der im vierten Absatz genannten Kommission einstimmig getroffen, wobei die Stimmen aller Abgeordneten gleichwertig sind. Wird in der Kommission mit den vier Abgeordneten keine Mehrheit oder in der Kommission mit den drei Abgeordneten keine Einstimmigkeit fur einen Losungsvorschlag erreicht, so ubermittelt der Prasident des Regionalrats oder des Landtages innerhalb von sieben Tagen den Entwurf des Haushaltsvoranschlages mit allen Akten und Niederschriften uber die Verhandlung im Regionalrat bzw. im Landtag und in der Kommission der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes, die innerhalb von dreißig Tagen mit Schiedsspruch uber die Benennung der nicht genehmigten Kapitel und uber die Hohe der entsprechenden Ansatze entscheiden muss.

3. Prinzip der Gleichstellung der Sprachgruppen - (Art. 92 des Sonderstatuts fur Trentino-Sudtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972 - Art. 9 DPR Nr. 426/1984).

Wenn angenommen wird, dass Verwaltungsakte der Korperschaften und Organe der offentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Burger wegen ihrer

Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

Gemäß Artikel 92 des Statutes kann der Rekurs von einem Regionalratsabgeordneten, Landtagsabgeordneten oder Gemeinderatsmitglied eingebracht werden, wenn die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen vorher von der Mehrheit der Abgeordneten oder Gemeinderatsmitglieder der Sprachgruppe, die sich verletzt fühlt, anerkannt wurde. Mit dem Rekurs muss das mit der eigenhändigen Unterschrift der Abgeordneten oder Gemeinderatsmitglieder versehene Schriftstück hinterlegt werden, aus dem die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Sprachgruppe zu ersehen ist.

Der Bürger, der sich unmittelbar durch eine gemäß dem ersten Absatz bereits angefochtene Maßnahme verletzt fühlt und dem die Maßnahme nicht unmittelbar bekanntgegeben worden ist, kann binnen sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt der Region Rekurs einbringen oder sich durch Unterschrift dem Rekurs des Abgeordneten oder Gemeinderatsmitgliedes anschließen und die Rechtswidrigkeit der Maßnahme geltend machen.

#### 4. Ermittlung der ethnisch repräsentativsten Gewerkschaftsverbände (Art. 9 D.P.R. Nr. 58/1978)

In der Provinz Bozen werden hinsichtlich der Errichtung von betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und überhaupt hinsichtlich der Ausübung jeder gewerkschaftlichen Tätigkeit, die Rechte, die durch Gesetzesvorschriften den Vereinigungen zuerkannt sind, welche den auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Verbänden angeschlossen sind, auf jene gewerkschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, die ausschließlich unter Arbeitnehmern der deutschen und der ladinischen Sprachminderheit gebildet worden sind und dem repräsentativsten Verband unter denen derselben Arbeitnehmer angehören.

Auf die Vereinigungen und den Verband nach Absatz 1 wird außerdem das Recht auf Vertretung in den Kollegialorganen der öffentlichen Verwaltung und der zum Schutz ihrer Interessen errichteten Körperschaften, soweit sie im Bereich der Provinz tätig sind oder regionale Zuständigkeit haben, ausgedehnt.

Welchem Verband im Sinne des Absatzes 1 die größte Repräsentativität zukommt, wird vom Landtag festgestellt. Die entsprechende Maßnahme kann vor der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtes angefochten werden.

#### 5. Sprachgebrauch in den Verwaltungsakten (Art. 10 D.P.R. Nr. 574/1988)

Die betroffenen Personen können Nichtigkeitsbeschwerde gegen die den Bestimmungen zum Sprachgebrauch widersprechenden Verwaltungsakten und -maßnahmen der Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen, die in der Provinz Bozen öffentliche Dienste versehen, sowie gegen Mitteilungen oder Zustellungen der erwähnten Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen erheben. Diese Bestimmungen sehen vor, dass sich die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen, bei denen Anträge, Gesuche, Anzeigen oder Erklärungen einlangen, an die Sprache zu halten haben, die vom Antragsteller, Anzeigerstatter oder Erklärenden, sofern sie an ihn gerichtet sind, verwendet wurde.

Stellt das Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen fest, dass die Beschwerde begründet ist, so hat es von sich aus und auf eigene Kosten für die neue Ausstellung in der verlangten Sprache und für die Zustellung oder Mitteilung des Aktes oder der Maßnahme innerhalb der Fallfrist von zehn Tagen ab Kenntnis der Beschwerde zu sorgen. Die Verfalls- und Verjährungsfristen verlängern sich in diesem Fall bis zum Datum der Zustellung oder Mitteilung des rechtzeitig neu ausgestellten Aktes.

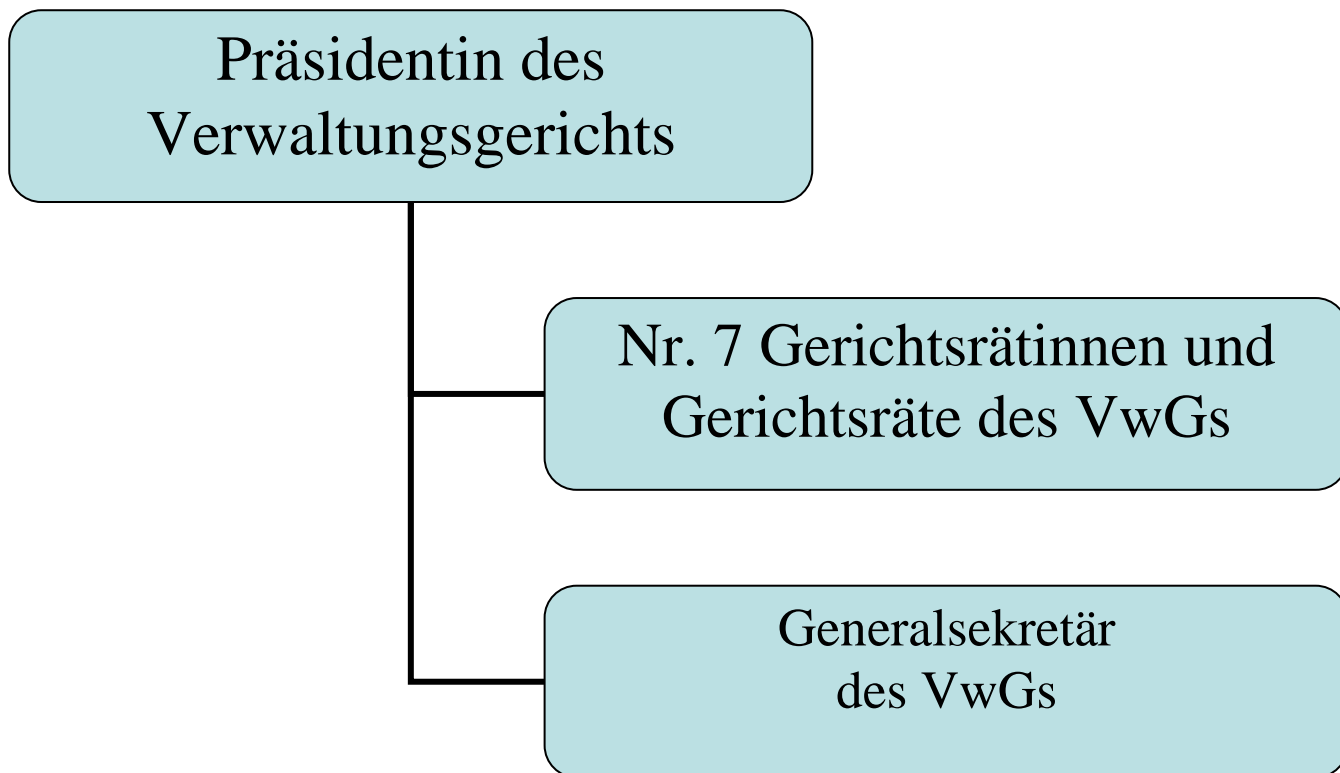
Bei Abweisung der Beschwerde kann der Betroffene binnen zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts Rekurs einbringen, um den Akt, die Maßnahme, die Mitteilung oder die Zustellung wegen Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch durch das Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen für nichtig erklären zu lassen.

## Die Organisation und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen

Das Regionale Verwaltungsgericht Bozen setzt sich aus einer einzigen Rechtsprechungssektion und einem Generalsekretariat unter dem Vorsitz eines Präsidenten zusammen.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Bozen ist RA.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Lorenza Pantozzi Lerjefors.

Der Generalsekretär des Verwaltungsgerichts Bozen ist Dr. Michele Dagostin.



Um die Vertretung der beiden größten Sprachgruppen in diesem Rechtsprechungsorgan zu gewährleisten (Vgl. Artikel 91 des Sonderstatuts), weist die Zusammensetzung des VwGs Bozen Besonderheiten auf.

Die acht Richter, die das Gericht bilden, müssen zur Hälfte der italienischen und zur Hälfte der deutschen Sprachgruppe angehören.

Der Vorsitz wird alle zwei Jahre abwechselnd von einem italienischsprachigen und einem deutschsprachigen Richter geführt. Die Präsidentin/der Präsident wird von den Richtern innerhalb ihrer Sprachgruppe gewählt und auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt (Art. 6 der Durchführungsbestimmungen).

Die Richter des Verwaltungsgerichts Bozen werden alle mit Dekret des Staatspräsidenten ernannt, die eine Hälfte auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates, nach Beratung im Ministerrat, nach Anhörung des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit und, beschränkt auf die deutschsprachige Gruppe, mit Zustimmung des Südtiroler Landtages; die andere Hälfte wird vom Südtiroler Landtag vorgeschlagen.

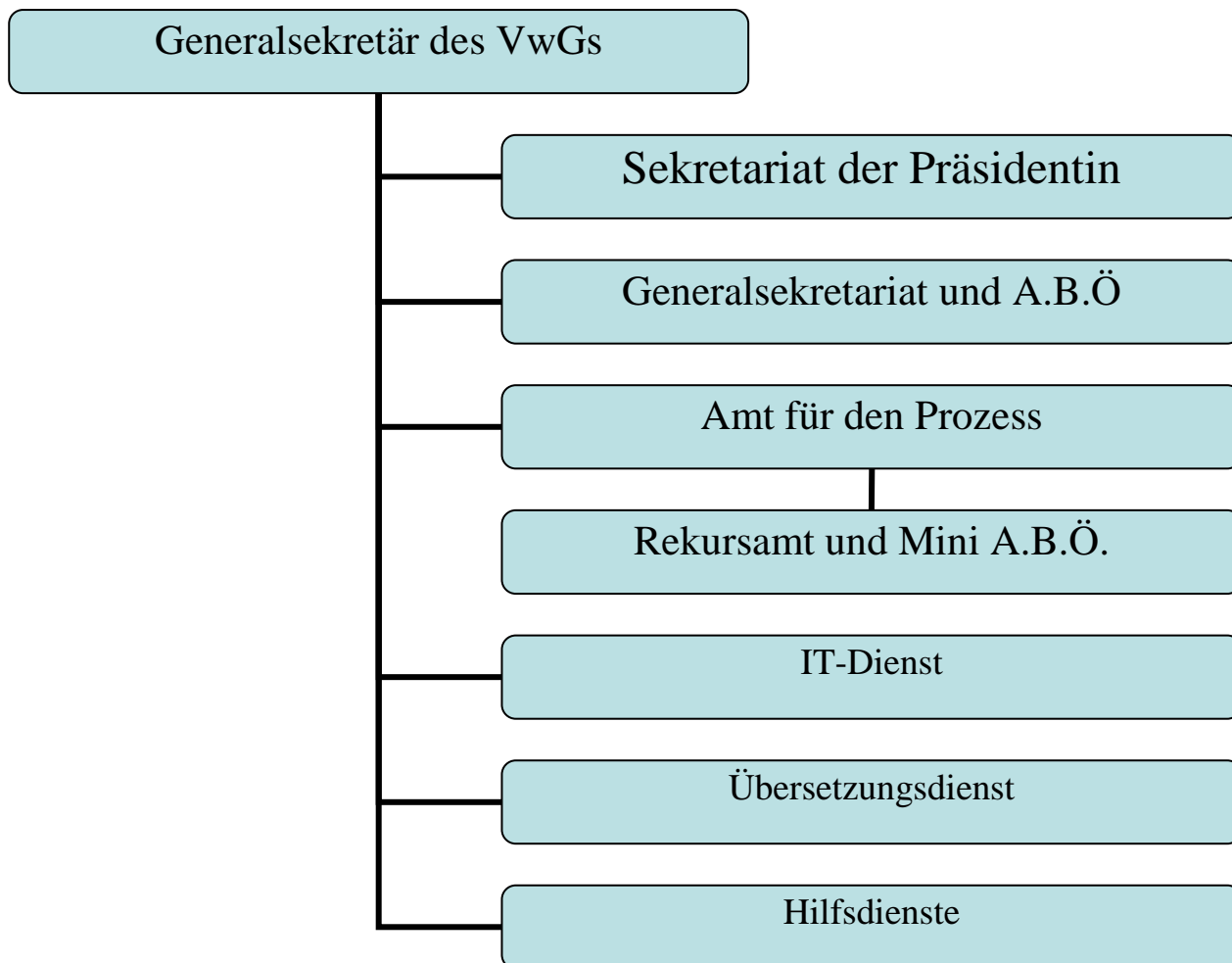
### Der Generalsekretär

Der Generalsekretär leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ämter, die unter seine Zuständigkeit fallen und trägt die Verantwortung für die Verwaltungsverfahren, wobei ihm, im Falle der Untätigkeit der Verwaltung, die Ersatzbefugnis zugewiesen wird; er erlässt Maßnahmen, die er für die reibungslose Abwicklung der Arbeit der jeweiligen Ämter für angemessen hält; er ist für die Verwaltung der Humanressourcen, der Finanzen und der Mittel, die dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden, zuständig (s. Art. 37,1 Nr. 186/1982 und Dekret des Präsidenten des Staatsrates 22 Dezember 2020, Nr. 251, GBl. vom 14. Januar 2021, Nr. 10 - Allgemeine Reihe). Mit Art. 19-quater des D.P.R. Nr. 426/1984, eingefügt mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 51/2016, wurden der Autonomen Provinz Bozen die Befugnisse im



Zusammenhang mit der Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung des Regionalen Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen übertragen.

Die Ämter des Verwaltungsgerichts Bozen sind wie folgt eingeteilt:



## Unser Standort



☞ Das Verwaltungsgericht Bozen befindet sich der Claudia-De'-Medici-Straße Nr. 8, 39100 Bozen.

## Kontaktdaten

☎ Telefon: +39 0471 319000 (Telefonzentrale)

☎ Fax: +39 0471 972574

✉ E-Mail-Adresse (zertifiziertes elektronisches Postfach): [trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it)  
(unter dieser Adresse können keine digitalen Kopien der hinterlegten Akten empfangen werden)

## Die Webseite und das Anwaltsportal

Über die Webseite der Verwaltungsjustiz ([www.giustizia-amministrativa.it](http://www.giustizia-amministrativa.it)) kann auf die neue institutionelle Webseite zugegriffen werden, deren Grafik den Vorgaben der Agentur für digitales Italien (AGID) entspricht.

Die institutionelle Webseite enthält:

1. Informationen zur „Telematischen Hinterlegung“ unter „Telematischer Verwaltungsprozess“, „Documentazione operativa e modulistica“;
2. Informationen zum Verhandlungskalender, zu den Verhandlungsregistern, zu den Verfügungen und den Rekursen - zuerst den Sitz (Staatsrat, Rat der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Region Sizilien oder Regionale Verwaltungsgerichte) im Menü auf der Webseite auswählen und auf die genannten Menüpunkte klicken (sie befinden sich auf der ausgewählten Seite oben links, im hellblauen Abschnitt „Rechtssprechende Tätigkeit“);
3. eine Suchfunktion für Verfügungen, Urteile oder Gutachten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Funktion „Entscheidungen und Gutachten“ auf der Hauptleiste des Menüs.

Außerdem kann jeder Rechtsanwalt als eingelassene Partei über das Anwaltsportal auf der Homepage der institutionellen Seite mit vorheriger Genehmigung auf die Akten des Verfahrens zugreifen und Verfahrensschriften, Dokumente und gerichtliche Verfügungen herunterladen (wenn in digitaler Form vorhanden).

Es wird daran erinnert, dass der Help-Desk-Dienst für den Telematischen Verwaltungsprozess für Rechtsanwälte sowie die institutionelle E-Mail-Adresse [helpdesk-pat@giustizia-amministrativa.it](mailto:helpdesk-pat@giustizia-amministrativa.it) seit 1. August 2019 nicht mehr aktiv sind.

Die institutionelle E-Mail-Adresse des Webmasters [webmaster@giustizia-amministrativa.it](mailto:webmaster@giustizia-amministrativa.it) darf ausschließlich für technische Probleme oder zum Einholen von Informationen über die Zugangsdaten zum „Rechtsanwaltportal“ verwendet werden. E-Mail-Anfragen, die nicht Probleme im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zugangsdaten betreffen, werden nicht berücksichtigt. Die Kommunikation mit dem Webmaster kann ausschließlich über eine nicht zertifizierte E-Mail-Adresse erfolgen.

## **Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ)**

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ) pflegt die Kontakte zu den Nutzerinnen und Nutzern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gemäß dem Gesetz vom 7. Juni 2000, Nr. 150, über die öffentliche Kommunikation und Information, führt das ABÖ Tätigkeiten im Bereich Kommunikation aus und gewährleistet dabei den Zugang zu den Diensten sowie die Innovation und Vereinfachung, dient als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen sowie als Prüfstelle für deren Zufriedenheitsgrad. Beim ABÖ können unter Einhaltung der Vorschriften im Bereich Datenschutz, die auch dem Schutz der Prozesspartei und des eigenen Verteidigers dienen sollen, Informationen zu den Verfahren vor dem VwG Bozen eingeholt werden.

Das ABÖ darf aber keinesfalls Fach- bzw. Rechtsgutachten abgeben oder Rechtsberatung anbieten.

## **Anfragen zum Stand der Rekurse**

Gemäß den präzisen Obliegenheiten aufgrund der Bestimmungen zum Datenschutz ist die Erteilung von Auskünften nicht erlaubt, wenn die Person, die zur Einholung der Daten berechtigt wäre, nicht eindeutig ermittelt werden kann, wie z. B. über Telefon.

Die Informationen, die für die Streiteinlassung notwendig sind (Nummer AR und/oder Datum der Verhandlung im Sicherungsverfahren) können vom beauftragten Verteidiger eingeholt werden. Diese kann dem ABÖ eine E-Mail mit einer Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments sowie der ersten Seite(n) des Rekurses und der Prozessvollmacht an die Adresse [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it) schicken.

Auf diese Weise kann festgestellt werden, dass der Antrag von einer dazu befugten Person stammt, und daraufhin werden ihm die Nummer und das Datum der Eintragung des Rekurses in das Verfahrensregister mitgeteilt.

## **Antrag auf Ausstellung von Ablichtungen**

Für die Ablichtungen von Gerichtsmaßnahmen, die vom Sekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen veröffentlicht wurden, ist das Rekursamt zuständig.

Folgende Ablichtungen können dringend oder nicht dringend ausgestellt werden:

- Ablichtungen ohne Konformitätserklärung, oder einfache;
- Ablichtungen mit Konformitätserklärung, oder beglaubigte Kopien;
- vollstreckbare Ausfertigungen (gemäß drittem Absatz des Art. 475 Zivilprozessordnung).

Der Antrag muss telematisch gestellt werden, wobei der entsprechende Vordruck (Modulo Deposito Richieste di segreteria) auf der Seite [www.giustizia-amministrativa.it](http://www.giustizia-amministrativa.it), im Abschnitt "Documentazione operativa e modulistica" heruntergeladen werden kann.

Für die Ausstellung von Ablichtungen müssen die in den folgenden Tabellen angegebenen Gebühren entrichtet werden. Die Bezahlung erfolgt mittels Stempelmarken, diese sind in den zum Verkauf von Monopolwaren ermächtigten Tabakläden erhältlich. Bei Gericht sind keine Stempelmarken erhältlich.

Für einfache Ablichtungen sind keine Gebühren geschuldet, wenn sie aus einem digitalen Faszikel stammen und sie von einer Person, die zum Zugriff auf die digitalen Faszikel ermächtigt ist, entnommen wurden (Art. 269, Absatz 1 bis, DPR Nr. 115/2002).

Für beglaubigte Ablichtungen sind keine Gebühren geschuldet, wenn sie vom Verteidiger der Prozessparteien einem digitalen Faszikel entnommen und mit der unter Art. 22, Absatz 2, des GvD Nr. 82/2005, (Art. 136, Abs. 2 *ter*, VwPO) vorgesehenen Konformitätserklärung versehen werden.

Von dieser Regelung ausgenommen bleibt die Ausstellung von beglaubigten vollstreckbaren Ausfertigungen gemäß Art. 475 Zivilprozessordnung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Sekretariate der Gerichtsämter bleibt (Art. 136 Absatz 2 *ter* VwPO). Demzufolge unterliegt die Ausstellung von Ablichtungen mit Vollstreckbarkeitsklausel immer der Entrichtung der Kopiergebühren.

Ebenso ist die Gebühr immer zu entrichten, wenn einfache oder beglaubigte Ablichtungen direkt bei den Gerichtsämtern beantragt werden, auch wenn die Person, die den Antrag stellt, dazu ermächtigt wäre, auf die digitale Akte zuzugreifen und die Übereinstimmung des Inhalts nachzuweisen (z.B. die Verteidigung einer Partei).

Für Anträge, die direkt von Dritten bei den Ämtern gestellt werden, ist eine Stempelsteuer im Wert von 16,00 €, sowohl für den Antrag als auch für die Ablichtung, geschuldet

Folgende Tabellen enthalten die derzeit gültigen Kopiegebühren, wobei im Preis auch die materiellen Kosten für die Ablichtung der beantragten Dokumente enthalten sind.

Gebühr für einfache Kopien Seitenanzahl	NICHT DRINGEND	DRINGEND
1-4	1,47 €	4,41 €
5-10	2,96 €	8,88 €
11-20	5,88 €	17,64 €
21-50	11,79 €	35,37 €
51-100	23,58 €	70,74 €
Über 100	23,58 € + 9,83 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	70,74 € + 29,49 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Gebühr für beglaubigte Kopien Seitenanzahl	NICHT DRINGEND	DRINGEND
1-4	11,79 €	35,37 €
5-10	13,77 €	41,31 €
11-20	15,71 €	47,13 €
21-50	19,65 €	58,95 €
51-100	29,48 €	88,44 €
Über 100	29,48 € + 11,79 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	88,44 € + 35,37 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Gebühr für digitale Kopien (wenn die Bestimmung der Seitenzahl nicht möglich ist)  
N.B.: Die Dringlichkeitsgebühr ist nur für Anschriften in Papierform geschuldet

Seitenzahl	EINFACHE KOPIE	BEGLAUBIGTE
1-4	0,98 €	7,86 €
5-10	1,97 €	9,18 €
11-20	3,92 €	10,47 €
21-50	7,86 €	13,10 €
51-100	15,72 €	19,65 €
Über 100	15,72 € + 6,55 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	19,65 € + 7,86 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Die Ausstellung der Kopien erfolgt:

- **innen 2 Tagen** bei Beantragung von „**dringenden**“ Ablichtungen;
- **innen 7 Tagen** bei Beantragung von „**nicht dringenden**“ Ablichtungen.

Von der Bezahlung der Kopiegebühren ausgenommen sind die Rechtsstreitigkeiten im Bereich Öffentlicher Dienst und Wahlen. In den Bereichen, die von der Gebühr ausgenommen sind, sind lediglich die materiellen Kosten für das Kopieren geschuldet, wofür derzeit 0,25 € pro Seite berechnet werden (Art. 54 des Dekrets des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 4/2020).

### Antrag zur Ausstellung der Vollstreckbarkeitsklausel

Mit der sog. Cartabia-Reform wird Art. 475 ZPO durch Art. 3, Absatz 34, Buchstabe b), D.LGS. Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, gültig ab 18. Oktober 2022, gemäß den Bestimmungen von Art. 52 Abs. 1 des GvD Nr. 149/2022.

Artikel 475 ZPO gilt auch für den Verwaltungsprozess und sieht vor, dass „*Urteile, Maßnahmen und andere Schriftstücke der Justizbehörde sowie Schriftstücke, die von einem Notar oder einem anderen Amtsträger erhalten wurden, gemäß Artikel 474 als Vollstreckungstitel für die Partei gelten, zu deren Gunsten die Maßnahme ausgesprochen oder die Verpflichtung vereinbart wurde, oder für seine Rechtsnachfolger in beglaubigter Abschrift des Originals ausgestellt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.*“

Folglich genügt es, dass die Partei, die an der Vollstreckung gerichtlicher Beschlüsse interessiert ist, mit denen die unterliegende Partei zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt oder eine Verurteilung zum

Schadensersatz oder zur Erstattung von Beträgen angeordnet wird, eine beglaubigte Abschrift dieser Verfügungen erhält.

### **Ausstellung von Bescheinigungen**

Die Zuständigkeit des Rekursamtes besteht auch für die Ausstellung von Bescheinigungen über das Erwachsen in Rechtskraft von Urteilen (gemäß Art. 124 der Durchführungsbestimmungen der Zivilprozessordnung) und außerdem, ausschließlich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für die vom Gesetz vorgesehenen Zwecke, für die Ausstellung von Bescheinigungen zum Vorliegen der Verfahren, für die sie den Rechtsbeistand bei Gericht leisten.

Die Bescheinigungen werden binnen 7 Tagen ab Einreichung des Antrags ausgestellt.

Die Ausstellung von Bescheinigungen über die Anhängigkeit von Rekursen, welche von einer Prozesspartei beantragt wurden, fällt in die Zuständigkeit des Rekursamtes.

Die Bescheinigungen, die die Prozessparteien aufgrund von verfahrenstechnischen Erfordernissen beantragen, sind von der Stempelsteuer befreit. Dazu gehören Bescheinigungen, die dem Verfahren vorausgehen, dafür erforderlich oder zweckmäßig sind.

Umgekehrt fällt für Bescheinigungen, die von Dritten nicht vom Urteil betroffenen Personen oder von den Prozessparteien für verfahrensfremde Zwecke beantragt werden, eine Stempelsteuer in Höhe von 16,00 € für den Antrag und für die Bescheinigung an.

### **Ansprechpersonen**

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit, das sich im 1. Stock des Gerichtsgebäudes befindet, ist täglich (außer an Feiertagen) von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Verantwortlicher:

Dr. Michele Dagostin

☎ Telefon: 0471 0471 3190 00/04

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## **Der Rekurs**

Rekurs einbringen können alle Rechtssubjekte, sowohl natürliche als auch juristische Personen, die der Meinung sind, dass ein rechtliches Interesse und, in den gesetzlich festgelegten Fällen, ein subjektives Recht, von einem Akt oder einem Verhalten der Öffentlichen Verwaltung verletzt wurde und ein Interesse an der Entscheidung haben.

Der Rekurs muss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zugestellt und hinterlegt werden und die Gerichtsbehörde, an die er gerichtet ist, die Parteien gegen die er erhoben wird, die Kenndaten der angefochtenen Maßnahme, die spezifischen Gründe auf die sich der Rekurs stützt und die beim Richter beantragten Maßnahmen beinhalten.

Wer vor dem VwG Bozen Rekurs einbringen möchte, ist zum Beistand durch einen Verteidiger verpflichtet (mit „Sondervollmacht“ oder „Prozessvollmacht“), außer in besonderen Fällen, in denen die Verwaltungsprozessordnung (Art. 23 VwPO) die Verteidigung durch die Prozesspartei selbst zulässt, wie in Angelegenheiten des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen und der Transparenz der Verwaltung, bei Wahlrekursen und in Verfahren, welche das Recht der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen, sich im Gebiet der Mitgliedsstaaten frei bewegen und niederlassen zu können, betreffen, und bei Rekursen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsmaßnahmen gemäß Art. 10 des DPR Nr. 574/1988.

## **Der telematische Verwaltungsprozess**

Am 1. Januar 2017 ist der Telematische Verwaltungsprozess in Kraft getreten.

Der Verwaltungsprozess wird von primären und sekundären Rechtsquellen geregelt. Insbesondere wird auf den Art. 7 des GD Nr. 168/2016, das mit Abänderungen zum Gesetz 197/2016 erhoben worden ist, sowie auf das Dekret des Präsidenten des Staatsrates 28. Juli 2021 „Regole tecniche-operative del processo amministrativo telematico“ [Technische und verfahrenstechnische Regeln des telematischen Verwaltungsprozesses] (im Amtsblatt der Italienischen Republik, Allgemeine Reihe, Nr. 183 vom 2. August 2021 veröffentlicht), und dabei besonders auf die Anlagen 1 und 2 des besagten Dekrets Bezug genommen. Auf der Internetseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit können im Abschnitt „Processo Amministrativo Telematico“ unter „Riferimenti normativi“ alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingesehen werden.

Mit dem Telematischen Verwaltungsprozess wurde der Verwaltungsprozess vollständig und definitiv digitalisiert, die Arbeitsweise der Richterinnen und Richter, des Verwaltungspersonals und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erneuert sowie der Zugang zur Verwaltungsjustiz vereinfacht und die Wartezeiten verkürzt. Die Richterinnen und Richter haben in Echtzeit Zugang zu allen Verfahrensakten, unterzeichnen ihre Verfügungen digital und hinterlegen sie telematisch mittels Internetverbindung; auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können das Verfahren aus der Ferne abwickeln und dabei alle notwendigen Unterlagen ab Verfahrenseinleitung mit Einrichtung der telematischen Verfahrensakte über Computer mittels eigener Vordrucke hinterlegen und allen darauffolgenden Verfahrensschritten nachkommen ohne die Gerichtsämter vor Ort aufsuchen zu müssen.

Die Verteidiger der Prozessparteien haben über die Homepage der Verwaltungsgerichtsbarkeit über den ihnen vorbehaltenen Bereich „Anwaltsportal“ Zugang zum Telematischen Verwaltungsprozess; dafür sind ein vom System erzeugtes Passwort und die eigene PEC-Adresse einzugeben, wobei letztere im Allgemeinen Register der elektronischen Adressen (ReGIndE) enthalten sein muss, das vom Justizministerium verwaltet und vom Informationssystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit (SIGA) als das einzige für jegliche Art von Kommunikation gültige Register anerkannt wird.

Seit 1. Januar 2018 wird der Telematische Verwaltungsprozess, bereits eingeführt für die ab 2017 eingebrachten Rekurse, auch auf die vor 2017 eingebrachten und nicht innerhalb 1. Januar 2018 in erster Instanz entschiedenen Rekurse angewandt. Die Hinterlegung von Verfahrensakten und Dokumenten für diese Rekurse erfolgt daher, gemäß den Bestimmungen des Telematischen Verwaltungsprozesses, zwingend in digitaler Form.

Der Rekurs ist, unter Einhaltung der Anweisungen und der zeitlichen Vorgaben der Prozessordnung (Art. 40 - 45 VwPO) zuerst den Gegenparteien zuzustellen, wenn möglich auf telematischem Wege, und muss dann beim VwG Bozen telematisch hinterlegt werden (mit Ausnahme der Rekurse zur Anfechtung von Wahlverfahren - Art. 130 Verwaltungsprozessordnung - und der Rekurse mit Leistungsbefehl - Art. 118 VwPO - sowie der Rekurse gegen den Gebrauch einer Sprache bei Maßnahmen der Verwaltung - Art. 10 DPR 574/1988).

Die Prozessparteien, deren elektronische PEC-Adresse infolge einer Mitteilung gemäß den Artikeln 6-bis, 6-quater und 62 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005, Art. 16, Absatz 12, des Gesetzesdekrets Nr. 179/2012, Artikel 16, Absatz 6, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008, mit Abänderungen zum Gesetz Nr. 2/2009 erhoben, in den öffentlichen Listen eingetragen wurde oder in dem vom Justizministerium geführten allgemeinen Register der elektronischen Adressen (ReGIndE) enthalten ist, können die Zustellung auf telematischem Wege vornehmen.

Der mittels Gerichtsvollzieher und/oder Post zugestellte Rekurs muss telematisch hinterlegt werden, wobei dem Formular eine beglaubigte und digital unterzeichnete Ablichtung des Rekurses in Papierform beizulegen ist. Für die selbst vorgenommenen Zustellungen auf dem Postweg (gemäß Art. 10 G. 53/1994) fallen folgende Gebühren an:

- € 2,58 für bis zu zwei Empfänger;
- € 7,74 für drei bis sechs Empfänger;
- €12,39 für mehr als sechs Empfänger.

### **Die Hinterlegung des Rekurses**

Der Rekurs, etwaige Anlagen und alle weiteren Schriftstücke oder Prozessurkunden (Schriftsätze, zusätzliche Gründe, Anträge um Festsetzung der Verhandlung, Anträge auf vorgezogene Behandlung, usw.) dürfen ausschließlich auf telematischem Wege hinterlegt werden.

Mit einigen Ausnahmen (vgl. Art. 136 VwPO) und mit Ausnahme der Fälle in denen die Funktionsfähigkeit des Informationssystems der Verwaltungsjustiz (SIGA) objektiv nicht gegeben ist und dies vom Systemverantwortlichen bezeugt wird (Art. 9, Absatz 9, Anlage 1 zum Dekret des Präsidenten des Staatsrates 28. Juli 2021) hat einzig und allein die telematische Hinterlegung rechtliche Gültigkeit.

Die Hinterlegung von sogenannten Höflichkeitskopien, d.h. Kopien in Papierform, ist nicht mehr vorgesehen. Denn mit Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 28/2020, mit Abänderungen zum Gesetz Nr. 70/2020 erhoben, wurde der Absatz 4 des Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 168/2016 abgeändert, in dem vorgeschrieben war, dass für alle telematisch eingereichten Rekurse mindestens eine Kopie des Rekurses und der Verteidigungsschriften in Papierform mit Übereinstimmungsbestätigung einzureichen sind.

Informationen zur telematischer Hinterlegung können auf der institutionellen Homepage [www.giustizia-amministrativa.it](http://www.giustizia-amministrativa.it) unter „Processo amministrativo telematico“ nachgelesen werden. Der Abschnitt beinhaltet die einschlägigen Rechtsvorschriften, die technischen Anweisungen zur Anlegung der Verfahrensschriften und die notwendigen Formulare.

### **Wahl des Domizils**

Die Prozesspartei wählt seit 1. Januar 2018 (Art. 16-sexies Gesetzesdekret Nr. 179/2012) das elektronische zertifizierte Postfach (Z.E.P.) ihres Verteidigers als digitales Domizil.

Das digitale Domizil, d.h. die in den öffentlichen Registern enthaltene ZEP (ital. PEC) -Adresse des Verteidigers, entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Wahldomizil. Zusätzlich zum digitalen Domizil kann auch gemäß dem neuen Rechtsrahmen ein physisches Domizil angegeben werden, vorausgesetzt, dass sich dieses im Gemeindegebiet des Verwaltungsgerichts Bozen, wo der Rekurs anhängig ist, befindet.

## Das Rekursamt

Das Rekursamt unterstützt den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bozen bei der Kontrolle der eingegangenen Rekurse und bei der nachfolgenden Zuteilung an die Abteilungen; außerdem nimmt das Amt auch Anträge *ante causam* (vor Zustellung des Rekurses) entgegen, veröffentlicht Einzelrichterentscheidungen gemäß Art. 61 VwPO und teilt sie den Parteien mit.

Was die Kontrolle der eingegangenen Rekurse anbelangt, überprüft das Amt insbesondere, ob die Vorschriften des telematischen Prozesses eingehalten wurden. Außerdem führt das Amt eine erste Kontrolle über die ordnungsgemäße Entrichtung des geschuldeten Einheitsbeitrages durch.

## Die Dienststelle „Mini-Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit - Mini ABÖ“

Im Rekursamt ist das Mini-ABÖ untergebracht. Es handelt sich dabei um einen Dienst zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger, die eigenständig Rekurs einreichen wollen, jedoch nicht über die entsprechenden informatischen Kenntnisse verfügen (Schreiben des Generalsekretärs der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 21. Februar 2017, Prot. 2562). Da es beim telematischen Verwaltungsprozess zur Hinterlegung von Verfahrensschriften und Dokumenten einer PEC-Adresse und einer digitalen Unterschrift bedarf, und angesichts der Tatsache, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, diese neuen technischen Mittel zu verwenden, bietet ihnen das Mini-Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit Unterstützung, um in den von der Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen Fällen die Hindernisse der neuen Technologien bei der selbständigen Hinterlegung des Rekurses aus dem Weg zu räumen.

Um die Dienste des Mini-ABÖ in Anspruch zu nehmen, wenden sich die Bürgerinnen und Bürger an das Rekursamt, reichen den Rekurs (oder andere Verteidigungsschrift) in Papierform und/oder die Dokumente ein und erklären schriftlich, unter der eigenen Verantwortung, keine digitale Unterschrift und/oder PEC-Adresse zu besitzen.

Zuerst muss die Identität des Rekursstellers festgestellt und der Personalausweis kopiert werden.

Der Rekurssteller muss den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bozen nicht vorher um Erlaubnis zur Hinterlegung in Papierform ersuchen, da die Hinterlegung über das Mini-ABÖ digital erfolgt. Der Rekurssteller, der keine digitale Unterschrift besitzt, unterschreibt die Prozessakten mit eigenhändiger Unterschrift.

Der Verantwortliche der Dienststelle Mini-ABÖ:

- scannt den Rekurs (oder die anderen Prozessakten und Dokumente) ein und bestätigt die Übereinstimmung mit dem Originaldokument. Die Bestätigung des Angestellten wird am Ende des Schriftstückes angebracht und digital unterzeichnet;
- nimmt den Rekurs, den die Bürgerin oder der Bürger hinterlegen will, entgegen und fügt alle Daten der Partei und die Verfahrensschriften und Dokumente in digitaler Form ein.

Die Rekurssteller, die sich selbständig verteidigen, können sich an das Rekursamt wenden, um auch bei der Hinterlegung von darauffolgenden Akten in Papierform die Unterstützung des Mini-ABÖ in Anspruch zu nehmen.

## Ansprechpersonen

Das Rekursamt, das sich im 1. Stock des Gerichtsgebäudes befindet, ist jeden Tag, außer an Feiertagen, von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Verantwortlicher:

Dr. Klaus Schwarzer

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)



## Der Einheitsbeitrag

Die Hinterlegung des Rekurses unterliegt, im Sinne der Art. 9 und 14 des D.P.R. Nr. 115/2022, der Einzahlung des Einheitsbeitrages in der unter Art. 13 Absatz 6-bis des genannten Dekrets des Präsidenten der Republik angegebenen Höhe.

Die steuerliche Belastung fällt bei Hinterlegung des verfahrenseinleitenden Rekurses, des Anschlussrekurses sowie des Rekurses aus zusätzlichen Gründen, mit dem neue Anträge eingeleitet werden, an.

Die Prozesspartei, die den Rekurs einreicht, ist gleichzeitig zur Entrichtung des Einheitsbeitrages verpflichtet.

## Die Höhe des Einheitsbeitrages

Der Einheitsbeitrag ist wie folgt geschuldet (Art. 13 Absatz 6-*bis* des D.P.R. Nr. 115/2022 und einschlägige Bestimmungen):

### A) Rekurse in folgenden Angelegenheiten:

Wahlrekurse	<b>befreit</b>
Verletzung der Vorschriften zum Sprachgebrauch (Art. 10 Absatz 8 D.P.R. Nr. 574/1988)	<b>befreit</b>
Rekurse der Opfer von Terrorakten und entsprechender Massaker (Art. 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 206/2004)	<b>befreit</b>
Rekurse von Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung zum Erhalt einer Integrationskraft (Art. 10 Absatz 1 des D.P.R. Nr. 115/2002)	<b>befreit</b>
Rekurse gemäß Art. 25 G. Nr. 241/1990 gegen die Verweigerung des Zugangs auf die Informationen gemäß G.v.D. Nr. 195/2009 (Zugang der Öffentlichkeit zu den Umweltinformationen)	<b>befreit</b>

<b>B) Rekurse in Angelegenheiten der verpflichtenden Vorsorge und Fürsorge (einschließlich der Rekurse für die Umsetzung, den Zugang und gegen das Stillschweigen): für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von weniger als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen unter 38.514,03.-€)</b>	<b>befreit</b>
Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von mehr als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen über 38.514,03 €)	<b>43,00 €</b>

### C) Rekurse in folgenden Angelegenheiten:

Aktenzugang (Art. 116 VwPO)	<b>300,00 €</b>
Stillschweigen (Art. 117 VwPO)	<b>300,00 €</b>
Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht und Recht auf Einreise	<b>300,00 €</b>
Vollstreckung oder Umsetzung des Urteils	<b>300,00 €</b>

<b>D) Rechtsstreitigkeiten bei Öffentlichen Dienstverhältnissen (einschließlich öffentlicher Wettbewerbe): für die Parteien mit besteuerten Familieneinkommen unter dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen unter 38.514,03 €)</b>	<b>befreit</b>
Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von mehr als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen über 38.514,03 €)	<b>325,00 €</b>
In Angelegenheiten des Zugangs zu den Verfahrensschriften, des Stillschweigens, der Vollstreckung des Urteils oder der Umsetzung des Urteils	<b>150,00 €</b>

<b>E) Alle anderen Fälle: (einschließlich der Rekurse für den Erlass eines Leistungsbefehls, Art. 118 VwPO)</b>	<b>650,00 €</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

<b>F) Rekurse auf welche das abgekürzte Verfahren gemäß 4. Buch, 5. Titel VwPO Anwendung findet</b>	<b>1.800,00 €</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>G) Rekurse gemäß Art. 119 Abs. 1 Buchst. a) und b) VwPO (öffentliche Vergaben und unabhängige Behörden)</b>	<b>2.000,00 €</b>
Verfahren im Wert von 200.000,00 € oder weniger Verfahren in einer Höhe von 200.000,00 € bis 1.000.000,00 €	<b>4.000,00 €</b>
Verfahren im Wert über 1.000.000,00 €	<b>6.000,00 €</b>
Bei Fehlen einer Bescheinigung über den Streitwert gemäß Art. 14, Absatz 3-ter des D.P.R. Nr. 115/2002	<b>6.000,00 €</b>

N.B.: Bei Rekursen im Sachbereich **Ausschreibungen** versteht man unter Streitwert den von den Vergabestellen in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Ausschreibungsbetrag; in den Rekursen gegen die **Maßnahmen der Behörden** besteht der Wert bei Streitfällen zur Verhängung von Strafen, wie auch immer benannt, aus deren Summe. In den Fällen in denen der Verfahrenswert weder festgelegt wurde noch festlegbar ist, beträgt der geschuldete Einheitsbeitrag 2.000,00 €.

### Zahlungsmöglichkeiten

Seit 1. November 2017 muss der Einheitsbeitrag für die vor dem Verwaltungsrichter eingeleiteten Rekurse mittels eigenem ausschließlich telematisch übermittelbarem F24-Vordruck Elide überwiesen werden. Dabei müssen die Steuerkennzahlen, die von der Agentur der Einnahmen für spontane Überweisungen und Überweisungen infolge von Zahlungsaufforderung neu eingeführt wurden, verwendet werden.

Der „Kode der Dienststelle“ des Verwaltungsgerichts Bozen ist 8N6.

Es gibt folgende Gebührenkodes:

Art der Gebühren	Gebührenkodex
Einheitsbetrag für die vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Rekurse	GA01
Einheitsbetrag für die vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Anschlussrekurse	GA02
Einheitsbetrag für zusätzliche Gründe zu den vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Rekurse	GA03
Einheitsbetrag für außerordentliche Rekurse vor dem Präsidenten der Republik	GA04
Einheitsbetrag für außerordentliche Rekurse vor dem Präsidenten der Region Sizilien	GA05
Einheitsbeitrag bei Zahlungsaufforderung seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Artikel 248 des DPR Nr. 115/2002	GA0T
Einheitsbeitrag Verwaltungsgerichtsbarkeit - STRAFE - Artikel 16, Absatz 1-bis, des DPR Nr. 115/2002	GA0S
Einheitsbeitrag Verwaltungsgerichtsbarkeit - ZINSEN - Artikel 16, Absatz 1, des DPR Nr. 115/2002	GA0Z

Die Zahlung des Zahlungsvordruckes F24 kann wie folgt erfolgen:

1. über das Portal der Agentur der Einnahmen;
2. über das Home-Banking des eigenen Kreditinstituts.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich über diese Zahlungsmodalitäten eine Quittung mit telematischer Protokollnummer ausgestellt wird, womit die Überweisung dem entsprechenden Rekurs zugewiesen werden kann.

Dennoch kann die Überweisung, wenn die oben genannten telematischen Modalitäten nicht genutzt werden können, wie folgt vorgenommen werden:

3. an einem Schalter der italienischen Post;
4. am Schalter eines beliebigen Kreditinstituts.

Die telematische Protokollnummer (IUD-Code) und die elektronische Quittung (die bei den unter Punkt 1 und 2 angeführten Zahlungsmodalitäten ausgestellt werden) oder die Eckdaten der Überweisung und die Bescheinigung der erfolgten Zahlung (die bei den unter Punkt 3 und 4 angeführten Zahlungsmodalitäten

ausgestellt werden) müssen im Bereich „Einheitsbeitrag“ des Vordruckes zur Hinterlegung des Rekurses oder des Vordrucks zur Hinterlegung des Schriftstückes, die nach den üblichen Vorgehensweisen hinterlegt werden, angegeben werden.

Der Zahlungsbeleg wird bei erfolgter Zahlung ausgestellt, wenn diese über das Portal der Agentur der Einnahmen getätigt wird.

Wird die Zahlung hingegen von einer Vermittlungsstelle ausgeführt (zum Beispiel über das Home-Banking) ist die Quittung, je nach Vermittlungsstelle, nach einer bestimmten Anzahl an Tagen verfügbar. Für alle diesbezüglichen Informationen wird ausdrücklich auf die Anweisungen auf der Homepage der Verwaltungsgerichtsbarkeit „Processo amministrativo telematico“, Bereich „Contributo Unificato“ hingewiesen.

### **Die Rückerstattung des Einheitsbeitrages**

Anrecht auf Rückerstattung des Einheitsbeitrages haben diejenigen, die eine nichtgeschuldete oder zu hohe Überweisung getätigt haben.

Das Anrecht auf Rückvergütung verfällt zwei Jahre nach dem Tag an dem die Überweisung getätigt wurde (Art. 21, Abs. 2, gesetzvertretendes Dekret Nr. 546/1992).

Die unabdingbare Voraussetzung für das Einreichen eines Antrags auf Rückvergütung ist die eindeutige Erkennbarkeit:

- des zuständigen Gerichtsamtes;
- des Beitragszahlers;
- des Verfahrens (natürlich wenn der Rekurs bereits ordnungsgemäß eingereicht wurde).

Wird der Code der Dienststelle und/oder der Gebührenkode falsch angegeben, besteht kein Recht auf Rückvergütung.

In diesen Fällen können Fehler mittels eigener Mitteilung sowohl an das zuständige Gerichtsamt, als auch an das Territoriale Amt der zuständigen Agentur der Einnahmen, auf der Grundlage der getätigten Überweisung berichtet werden.

### **Der Antrag auf Rückerstattung**

Der Antrag ist auf stempelfreiem Papier telematisch in der Verfahrensakte zu hinterlegen.

Erfolgte die Überweisung nicht telematisch (z. B. Bezahlung des Einheitsbeitrages mittels F24 ELIDE beim Bankschalter), kann der Antrag direkt gestellt oder ohne Umschlag, als Einschreiben mit Rückantwort, zugesandt werden. Das Gerichtsamt überträgt den Antrag daraufhin in die Verfahrensakte.

Wurde der Rekurs nicht hinterlegt, wird das zuständige VwG auf der Grundlage der Angaben auf dem Überweisungsformular F24 (Name oder Code der Dienststelle) ermittelt.

Im Antrag müssen der oder die Antragsteller eigenverantwortlich über den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben Folgendes angeben:

- die eigenen Personalien
- Geburtsort- und datum
- Steuernummer;
- Wohnsitz und Postleitzahl;
- Domizil, wenn nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Elemente zur Identifizierung des Urteils (Parteien, Registernummer, usw.);
- Eckdaten der Einzahlung mit entsprechendem Betrag;
- Höhe der beantragten Rückvergütung;
- Zahlungsmodalität für die Rückvergütung der eingeforderten Beträge.

Dem Antrag, der von der antragstellenden Person digital zu unterzeichnen ist, müssen ein gültiger Personalausweis sowie die telematische Quittung für die Zahlung des Einheitsbeitrages beigelegt werden.

Bei einer Rückvergütung, die in Folge der nicht erfolgten Einschreibung des Rekurses in das Verzeichnis beantragt wurde, sind dem Antrag, bei sonstiger Unverfolgbarkeit, folgende Dokumente beizulegen:

- das Original der zugestellten Gerichtsakte;
- Zahlungsbestätigung mit Vordruck F24 ELIDE.

Die Rückerstattung des Einheitsbeitrages kann nur zugunsten des Rechtssubjektes, welches die Gebühr eingezahlt hat und aus der Überweisungsbestätigung oder aus dem Vordruck F24 hervorgeht, erfolgen.

Die Frist für den Erlass der Maßnahme mit der über den ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Rückvergütung entschieden wird, beträgt **30 Tage** nach Hinterlegung des Antrags.

**Ab 1. Januar 2018 darf die Bezahlung des Einheitsbeitrages nur mehr über den Vordruck F24 Elide erfolgen. Daher kann für Bezahlungen, die auf anderem Wege getätigt wurden, keine Rückerstattung mehr erfolgen.**

### **Unterlassene oder unzureichende Einzahlung des Einheitsbeitrages**

Bei unterlassener oder unzureichender Überweisung des Einheitsbeitrages stellt das zuständige Amt, gemäß Art. 248 des DPR Nr. 115/2002, eine Zahlungsaufforderung zu. Diese enthält die Höhe des geschuldeten Betrags, der meist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung zu bezahlen ist, sowie die Pflicht, die Zahlungsbestätigung mit dem Vordruck „Deposito Atti“ über den Telematischen Verwaltungsprozess innerhalb von zehn Tagen ab Bezahlung zu übermitteln.

Folgende Kodexe sind im Vordruck F24 ELIDE zu verwenden:

- codice tributo a seguito di Invito al pagamento GA0T (Gebührenkode nach Zahlungsaufforderung);
- codice tributo per Interessi GA0Z (Gebührenkode für Zinsen);
- codice tributo per Sanzione GA0S (Gebührenkode für Strafe).

### **Die vereinfachte Beilegung**

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Frist von einem Monat kann der Schuldner, gemäß Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Dezember 1997, Nr. 472, innerhalb der vorgesehenen Frist für die Rekurseinbringung vor dem Steuergerichtshof erster Instanz (60 Tage) die Rechtsstreitigkeit durch vereinfachte Beilegung mittels Bezahlung einer Strafe in Höhe von einem Drittel des geschuldeten Betrags (sogen. definizione agevolata) abschließen.

### **Die Verteidigungsausführungen**

Innerhalb derselben Frist von 60 Tagen kann der Schuldner, der nicht die oben genannte vereinfachte Beilegung nutzen will, Ausführungen zur Verteidigung einbringen (vgl. Art. 16 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472/1997) und an die zertifizierte E-Mail-Adresse [trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it) senden. Ansonsten wird das Übertretungsprotokoll als Maßnahme zur Verhängung der Strafe angesehen, die vor dem ortszuständigen Steuergerichtshof angefochten werden kann. Falls der Schuldner Verteidigungsausführungen einbringt, ist die sofortige Anfechtung des Zahlungsbescheids nicht gestattet und, falls diese trotzdem eingebracht wird, wird sie unverfolgbar (Art. 16 Abs. 5 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 472/1997). Werden Verteidigungsausführungen eingebracht, stellt das Amt innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr ab Einbringung eine stattgebende Verfügung mit darauffolgender Archivierung der Zahlungsaufforderung oder eine ablehnende Verfügung mit gleichzeitiger Bestätigung der Aufforderung aus.

### **Strafen**

Bei nicht oder nur teilweise erfolgter Bezahlung nimmt das zuständige Amt eine Einschreibung ins Register vor, die Interessen werden angerechnet und die Strafen gemäß Art. 71, DPR Nr. 131/1986 verhängt (vgl. Art. 16, Abs. 1-bis, DPR Nr. 115/2002); das Strafausmaß beläuft sich auf folgende auf die Dauer der Nichteinhaltung bezogenen Prozentsätze:

- 33% des geschuldeten und nicht bezahlten Betrags, wenn die Bezahlung des Einheitsbeitrages und der angereiften Zinsen zwischen dem 31. und dem 60. Tag ab Zustellung der Zahlungsaufforderung erfolgt;
- 150% des geschuldeten und nicht bezahlten Betrags, wenn die Bezahlung des Einheitsbeitrages und der angereiften Zinsen zwischen dem 61. und dem 90. Tag ab Zustellung der Zahlungsaufforderung erfolgt;
- 200% des geschuldeten und nicht bezahlten Betrags, wenn die Bezahlung des Einheitsbeitrages und der angereiften Zinsen später erfolgt.

### **Ansprechpersonen**

Herr Carlo Curzola (Höhe des Beitrags, Befreiungen, Zahlungsmodalitäten und -fristen) Verantwortlicher:  
Dr. Klaus Schwarzer (Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeit, Rückvergütungsanträge)

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## **Das Abteilungssekretariat**

Die rechtsprechende Tätigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen wird von einer einzigen Abteilung ausgeführt: Das Abteilungssekretariat ist mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Ablauf der nichtöffentlichen Sitzungen und der öffentlichen Verhandlungen sowie den darauffolgenden Aufgaben betraut.

Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

## **Bestimmungen zum Ablauf der Verhandlungen**

Die Verhandlungsregister sind auf der Internetseite, im Bereich des Gerichts, unter „Attività giurisdizionale“, „Ruolo Udienza“, einige Tage vor dem Verhandlungstermin einsehbar.

Die Rekurse werden in der Reihenfolge, in der sie im Register vermerkt sind, behandelt. Bei der öffentlichen Verhandlung müssen die Richterinnen und Richter, die Verteidiger der Prozessparteien, die den Rechtsstreit erörtern wollen, sowie der Kanzleibeamte, der die Sekretärsfunktionen ausübt, die Robe tragen.

An der nichtöffentlichen Sitzung dürfen nur die Verteidiger der in den Streit eingelassenen Prozessparteien teilnehmen.

## **Der Verhandlungssaal**

Die nichtöffentlichen Sitzungen und die öffentlichen Verhandlungen finden im Verhandlungssaal des Verwaltungsgerichts Bozen, im zweiten Stock des Gerichtsgebäudes, statt.

## **Ansprechpersonen**

Verantwortlicher:

Dr. Klaus Schwarzer

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## **Einsicht in die Prozessakten**

Bei Interesse kann jeder, ohne vorherige Authentifizierung, auf die wichtigsten Daten der Verfahren in anonymer Form, gemäß Art. 56, Abs. 1 des G.v.D. Nr. 82/2005, zugreifen.

Dafür genügt es - über die Internetseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit – auf „Regionale Verwaltungsgerichte“ zu klicken, den gewünschten Sitz auszuwählen und im Bereich „Rechtsprechungstätigkeit“ nach Rekursen, Verfügungen und anderen verfügbaren Daten zu suchen.

Es folgen einige weitere Regeln für die Einsicht.

## **Einsicht der eingelassenen Verteidiger**

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auf die vollständigen Daten der Rekurse, für die sie Rechtsbeistand leisten, auf die jeweiligen Informationen und auf die Verfahrensschriften (wenn in digitaler Form vorhanden), sowie für den Kanzleigebrauch auf die Abschriften der gerichtlichen Verfügungen, die nicht geschwärzt wurden, über das „Anwaltsportal“ zugreifen. Dafür muss der Verteidiger vorher den Anweisungen auf der Internetseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgen und sich authentifizieren.

## **Einsicht der Verteidiger in die Daten der in den letzten 60 Tagen hinterlegten Rekurse**

Die auf dem Rechtsanwaltsportal akkreditierten Verteidiger können über „Ricorsi depositati“ auf die Informationen im Zusammenhang mit allen in den letzten 60 Tagen hinterlegten Rekurse zugreifen. Dieser Zugriff ist im Rahmen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 56 des G.v.D. Nr. 82/2005 und 51 des G.v.D. Nr. 196/2003 erlaubt. Ein etwaiger Missbrauch wird mit einer Strafe gemäß den geltenden zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.

## **Einsicht des Korrespondenzanwaltes**

Die Korrespondenzanwältinnen und Korrespondenzanwälte gemäß Art. 25 VwPO, die auf dem Anwaltsportal akkreditiert sind, haben Zugang zu den Daten der Rekurse für die sie als Domizilhalter tätig sind.

## **Einsicht in die Ablichtungen der gerichtlichen Verfügungen für den Kanzleigebrauch**

Der Zugang zu den gemäß Art. 56, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 82/2005 auf der Internetseite veröffentlichten Ablichtungen von gerichtlichen Verfügungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Kanzleigebrauch erfolgt über die Suchfunktion unter „Rechtsprechungstätigkeit“, erfordert keine Akkreditierung und ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bürgerinnen und Bürger und einzelnen Nutzern, sofern er privaten Zwecken oder dem Kanzleigebrauch dient, kostenlos.

## **Einsicht der Prozessparteien**

Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung sieht Folgendes vor: „Die Parteien oder ihre Verteidiger, wenn sie mit einer Vollmacht ermächtigt sind, können in die in die Aktsakte eingefügten Schriftstücke und Urkunden sowie in die Akten der anderen Prozessparteien Einsicht nehmen und sich von diesen durch den Kanzleibeamten Abschriften anfertigen lassen.“

Die Ausübung dieses Rechts erfolgt, je nachdem ob die Akten und/oder Verfahrensschriften in Papierform oder telematisch hinterlegt wurden, auf unterschiedliche Weise.

Bei Akten in Papierform oder bei digitalen Akten:

kann die Prozesspartei, die sich in den Streit eingelassen hat und/oder zur Einlassung aufgefordert wurde, persönlich auf die Akte zugreifen oder andere damit beauftragen und die Erstellung von Abschriften beantragen;

müssen die Angestellten und die Praktikanten der Kanzlei der eingelassenen Verteidiger über eine eigene Vollmacht mit Kopie des Personalausweises der Verteidiger, die die Vollmacht ausstellt, verfügen.

Im Falle von digitalen Akten gelten beim telematischen Verwaltungsprozess außerdem folgende technische Regeln:

Öffentliche und private Prozessparteien, die nicht im Verfahren eingelassen sind und über die vollständigen Daten der Rekurse verfügen möchten, müssen einen Antrag gemäß Art. 17 Abs. 3 der Anlage 1 des Dekrets des Präsidenten des Staatsrates vom 28.07.2021 stellen; dieser besagt Folgendes: *Der unter Absatz 1 beschriebene Zugang [Zugang zur digitalen Akte der im Informationssystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit - SIGA enthaltenen Verfahren] ist außerdem den Verteidigern mit Vollmacht, den Domiziliataren, den Parteien persönlich, sowie, nach vorheriger Ermächtigung durch den Richter, denen gestattet, die freiwillig dem Verfahren beitreten wollen.*

## Einsicht und Behebung der Akten in Papierform

Im Sekretariat ist es den Verteidigern und ihren Beauftragten erlaubt:

- Einsicht in die Rekursakten zu nehmen und etwaige von der Gegenpartei hinterlegte Austauschkopien zu beheben;
- die Schriftstücke und Urkunden auf Papier herauszuholen, um sie zu kopieren.

Bei Verfahren, die mit einem Urteil abgeschlossen wurden, kann die Prozesspartei, auch wenn darin das Fehlen der Gerichtsbarkeit festgestellt wird, ihre Verfahrensakte erst nach Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Urteils (Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen gemäß der Anlage 2 VwPO) beheben.

Der Antrag zur Behebung der Akte, welche eine Erklärung der Partei beinhaltet, wonach innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Berufung vor dem Staatsrat eingebracht wurde, ist unter Angabe der Registernummer (A.R.) an die PEC-Adresse [trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it) zu versenden.

Bei Verfahren, die aufgrund eines Dekrets wegen Verfall, Verzicht, Erledigung des Streitgegenstandes oder wegen Wegfall des Interesses an der Entscheidung für erloschen erklärt werden, können die Akten der Parteien nur dann, wenn die Fristen für den Widerspruch gegen das Dekret abgelaufen sind, auf Antrag zurückgegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass dieses Amt, im Sinne von Art. 2961 ZGB, davon befreit ist, Rechenschaft über Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten zu geben, wenn von dem Zeitpunkt, an dem diese Rechtsstreitigkeiten entschieden worden sind, drei Jahre verstrichen sind.

## Ansprechpersonen

Verantwortlicher: Dr. Klaus Schwarzer

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## **Die Registrierung der Verfügungen beim Registeramt**

Gemäß D.P.R. Nr. 131/1986 besteht für Prozessakte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit denen das Verfahren, auch teilweise, abgeschlossen wird und die Prozessparteien dazu verurteilt werden, gewisse nicht unter die Verfahrenskosten fallende Beträge zu bezahlen, die Registrierungspflicht bei der Agentur der Einnahmen.

Unter Verfahrensschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen: die Urteile, die Urteilssprüche (im Falle einer vorgezogenen Veröffentlichung des Spruches), die vollstreckbaren Leistungsbefehle und die Beschlüsse gemäß den Artikeln 186-*bis* und 186-*ter* ZPO.

Sicherungsmaßnahmen müssen nicht registriert werden, da sie das Verfahren auch nicht teilweise abschließen.

Die Kanzleibeamten und die Sekretäre beantragen innerhalb von dreißig Tagen ab Veröffentlichung oder Erlass der Verfügung (Art. 13 D.P.R. Nr. 131/1986) die Registrierung der Urteile, Dekrete und der anderen Schriftstücke der Rechtsprechungsorgane bei deren Ausarbeitung sie, in Ausübung ihrer Funktion, mitgewirkt haben.

Abweichend vom allgemeinen Verbot der Ausstellung von Dokumenten, die sich auf nicht registrierte Verfahrensschriften beziehen, kann beim Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit eine beglaubigte Abschrift zum Zwecke einer Berufung beantragt werden, wobei vor der Registrierung, auf dem Original, auf der Kopie oder auf dem Auszug, die Zweckbestimmung anzuführen ist (Art. 66 D.P.R. Nr. 131/1986), um die Zwangsvollstreckung zu vollziehen (Verfassungsgerichtshof, Urteil 21. November - 6. Dezember 2002 Nr. 522) oder Umsetzungsklage vor dem Verwaltungsrichter (Verfassungsgerichtshof, Urteil 26. April - 7. Juni 2022, Nr. 140) zu erheben.

## **Ansprechperson**

Verantwortlicher: Dr. Michele Dagostin

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)



## **Die Kommission für die Zulassung zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten**

Rechtssubjekte, die beim VwG Bozen Rekurs einbringen wollen, müssen den Beistand eines Verteidigers in Anspruch nehmen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, in denen der Rechtsstreit persönlich geführt werden kann. Außerdem ist der Einheitsbeitrag zu entrichten.

Um bedürftige Personen von den Kosten eines Rechtsbeistandes durch einen Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und vom Einheitsbeitrag zu befreien, sieht das D.P.R. Nr. 115/2002 vor, dass der Staat die Verfahrenskosten von Rechtssubjekten, die unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 74 und ff. des genannten Dekrets einen entsprechenden Antrag dafür stellen, trägt.

Zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten können natürliche Personen (Bürgerinnen und Bürger, Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose), deren Identität mittels gültigem Personalausweis eindeutig festgestellt werden kann, sowie Körperschaften und Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit gemäß D.P.R. Nr. 361/2000, die keine Gewinnabsicht verfolgen und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen, zugelassen werden.

Um dem Antrag stattgeben zu können, müssen zwei Voraussetzungen nachgewiesen werden:  
ein verfügbares steuerbares Einkommen aller Mitglieder der Familiengemeinschaft gemäß Eintragung im Meldeamt, bestehend aus der Summe der Einkommen der letzten Steuererklärung sowie der von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) befreiten oder der Vorsteuer sowie der Ersatzsteuer unterworfenen Einkommen, die € 12.838,01 nicht überschreiten darf. Diese Grenze kann bei zu Lasten lebenden Familienmitgliedern nicht erhöht werden. Bei Vereinigungen versteht man unter deren Einkommen die Summe der Einnahmen im Haushaltsjahr vor Abzug etwaiger Einnahmen samt jährlichem steuerbarem Einkommen laut der letzten Steuererklärung (Vordruck Redditi ENC) sowie der Einkommen, die von der Steuer befreit sind und in der Erklärung nicht angeführt sind oder der Einkommen, die der Vorsteuer oder der Ersatzsteuer unterworfen sind.  
die nicht offensichtliche Unbegründetheit des angestrebten Verfahrensschutzes.

### **Die Kommission**

Dafür wurde beim Verwaltungsgericht Bozen eine interne Kommission eingerichtet, bestehend aus zwei (vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bozen ernannten) Richterinnen/Richtern und einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (vom Ausschuss der Anwaltskammer Bozen gewählt).

Über die eingereichten Anträge entscheidet die Kommission im Allgemeinen innerhalb von 10 Tagen.

Die antragstellende Partei hat das Recht, die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt anzuführen, dessen Rechtsbeistand sie sich wünscht, wobei dieser in der von den jeweiligen Kammern geführten Liste der Verteidiger, die zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten zugelassen sind, enthalten sein muss.

### **Der Antrag auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe**

Für den Antrag auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe ist der Vordruck auf der Internetseite des Gerichts zu verwenden; darin sind die genauen Daten, die bei sonstiger Unzulässigkeit anzugeben sind, sowie die beizulegenden Unterlagen angeführt.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- beidseitige Kopie eines Ausweises;
- Ablichtung der anzufechtenden Verfügung;
- Eigenerklärung zum eigenen Einkommen (mit den unten angeführten Angaben).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einkommensberechnung des Antragstellers auch die Einkommen seiner meldeamtlich zusammenlebenden Familienmitglieder, d.h. die Rechtssubjekte, die in den Registern des Meldeamtes der Wohngemeinde eingetragen sind, mitberechnet werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung des Einkommens für die Zulassung zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten das Einkommen laut ISEE-Erklärung unerheblich ist.

Für Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten ist außerdem, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Botschaft, Konsulat) über die im Ausland erwirtschafteten Einkommen erforderlich. Kann die erforderliche Dokumentation nicht hinterlegt werden, ist es notwendig, bis zum Erhalt der konsularischen Bescheinigung, den Antrag mit einer Kopie der erfolgten Übermittlung mit Ersatzerklärung für diese Unterlagen (Art. 79 Abs. 2 D.P.R. Nr. 115/2002 - Verfassungsgerichtshof, Urteil 10. Juni-20. Juli 2021, Nr. 157) zu übermitteln.

Der Antrag, mitsamt der oben genannten Dokumentation, ist vom Antragsteller persönlich zu unterschreiben.

### **Das Einreichen des Antrages**

Der Antrag ist persönlich vom Antragsteller oder mittels Einschreibebrief (Art. 124 Abs. 1 D.P.R. Nr. 115/2002) oder telematisch an das Sekretariat der Kommission zu stellen.

Seit Inkrafttreten des Telematischen Verwaltungsprozesses muss der Antrag, wenn er von der Verteidigung gestellt wird, telematisch übermittelt werden, wobei das auf der Internetseite [www.giustizia-amministrativa.it](http://www.giustizia-amministrativa.it) unter „Documentazione operativa e modulistica“ abgespeicherte Formular „Deposito Istanza ante causam“ zu verwenden ist.

### **Das Ergebnis**

Die Kommission, die mittels Dekret mit kurzer Begründung entscheidet, kann:

- den Antrag im Voraus und vorübergehend annehmen; die Verfügung wird der Agentur der Einnahmen zur Überprüfung der Erklärung übermittelt (Art. 127 Abs. 1 D.P.R. Nr. 115/2002);
- den Antrag ablehnen;
- eine Ermittlung anordnen (Art. 123 D.P.R. Nr. 115/2002).

Die Kommission kann (Art. 79 Abs. 3 des D.P.R. Nr. 115/2002) die Aushändigung der Unterlagen beantragen, die zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Erklärung des Antrags oder zum Zwecke der Aushändigung oder Ergänzung der erforderlichen Dokumente notwendig sind, beantragen. Ist das nicht möglich, werden die geforderten Unterlagen durch eine Ersatzerklärung des Betroffenen ersetzt (Art. 94 Abs. 1 des D.P.R. Nr. 115/2002; für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger Art. 94 Abs. 2 des D.P.R. Nr. 115/2002 und hinsichtlich der konsularischen Bescheinigung gilt das oben genannte).

Das Dekret der Kommission wird der von der Partei im Antrag angeführten Verteidigung mitgeteilt.

Wird der Antrag abgelehnt, kann ihn der Betroffene erneut dem Senat vorlegen, welcher für die Entscheidung in der Sache selbst zuständig ist und über alle Angelegenheiten, die nach der provisorischen Entscheidung der Kommission aufgekommen sind, entscheidet (Art. 126 Abs. 3 D.P.R. Nr. 115/2002).

### **Der Schalter**

Für Informationen oder Klarstellungen und zur persönlichen Vorlegung des Antrags auf Prozesskostenhilfe in Papierform, können sich die Bürgerinnen und Bürger an das Rekursamt beim Verwaltungsgericht Bozen wenden, das von Montag bis Freitag, von 8:30 bis 12:00 geöffnet ist.

### **Ansprechpersonen**

Sekretariat: Elena Delli Zotti (Ersatz: Margit Moscon)

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## **Die Flüssigmachung und Vergütung des Honorars des Rechtsanwaltes**

Bei der Flüssigmachung und Auszahlung des Honorars des Rechtsanwaltes, der die zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei vertreten hat, wird wie folgt vorgegangen.

Der Rechtsanwalt hinterlegt, mit dem Vordruck Modulo Deposito Atto, wie vom Telematischen Verwaltungsprozess vorgesehen, den Antrag auf Flüssigmachung und die entsprechende Kostennote.

Das Honorar und die Spesen, die der Verteidigung zustehen, werden vom Richter im Senat mit Dekret oder mit verfahrensabschließendem Urteil flüssiggemacht. Wurde die Kostennote nicht vor der Weiterleitung des Verfahrens zur Entscheidung den Verfahrensschriften beigelegt, erfolgt die Flüssigmachung nach Hinterlegung der Kostennote durch die Verteidigung mit einem Dekret des Senats, das in der nichtöffentlichen Sitzung ausgestellt wird. Die Flüssigmachung der Anwaltskosten erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Tarifordnung, normalerweise mit Abzug der Hälfte der Vergütungen (Art. 130 des D.P.R. Nr. 115/2002).

Daraufhin erstellt der Rechtsanwalt die Kostennote mit genauester Angabe der im Flüssigmachungsdekret angegebenen Posten und Beträge und hinterlegt diese in der digitalen Akte des Informationssystems der Verwaltungsgerichtsbarkeit (SIGA). Das Rekursamt übermittelt die Daten dem Amt „Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico e Previdenziale“ des Staatsrates.

Nach erfolgter Überprüfung durch das Amt Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico e Previdenziale erfolgt die Auszahlung zugunsten des Rechtsanwaltes in der Regel innerhalb von 30 Tagen nachdem das Büro die elektronische Rechnung erhalten hat.

Die Daten für die elektronische Rechnungsstellung sind folgende:

Bezeichnung der Körperschaft: **Giustizia Amministrativa**

Ämterkodex: **S4BN5F**

Bezeichnung des Amtes: **Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico e Previdenziale**

Steuernummer für die elektronische Fakturierung: **80427570587**

### **Ansprechpersonen**

Elena Delli Zotti

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

## Vorgehensweise bei der Rechnungslegung für die Flüssigmachung des Honorars des Amtssachverständigen

Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7. Mai 2018, Nr. 9/E beinhaltet Neuigkeiten zur Rechnungslegung zugunsten des Amtssachverständigen. Es wurde vorhergesehen, dass die Vergütung für den Amtssachverständigen von der unterlegenen Partei, die in der Verfügung des Verwaltungsgerichts Bozen bestimmt wird, bezahlt werden muss, die Rechnung ist jedoch an die Organisationseinheit „Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen“ auszustellen. Aus der Rechnung muss explizit hervorgehen, dass die Zahlung von der unterlegenen Partei getätigt wurde.

Die Flüssigmachung der Kostennote, ist hingegen, wie gewohnt, beim Verwaltungsgericht Bozen zu beantragen und in der digitalen Akte zu hinterlegen, wobei dieselbe Prozedur wie für die Hinterlegung des Berichts durchzuführen ist. Die Hinterlegung der Kostennote muss, wenn möglich, vor der Verhandlung in der Sache selbst erfolgen, damit der rechtssprechende Senat eventuell in Erwägung ziehen kann, die dem Amtssachverständigen zustehenden Beträge direkt mit dem verfahrensabschließenden Urteil zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ist sowohl für die Rechnungsstellung des Vorschusses, wenn dieser mit dem zur Benennung des Amtssachverständigen erlassenen Senatsbeschluss zugelassen wurde, als auch für die auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Bozen ausgestellte Endrechnung, nach Abzug des gegebenenfalls bereits ausgezahlten Vorschusses anzuwenden. Da die Verwaltung, an die sich die Rechnung richtet, dem Amtssachverständigen die Gegenleistung nicht bezahlt, findet gemäß dem eben genannten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7. Mai 2018, Nr. 9/E, die Regelung der gespaltenen Bezahlung (*split payment*) gemäß Art. 17-ter des DPR 26. Oktober 1972, Nr. 633, keine Anwendung.

Je nach Ausstellungsart der Rechnung (elektronisch oder in Papierform) ist eine unterschiedliche Vorgehensweise vorgesehen.

### Elektronische Rechnung

- 1) Die Rechnung muss von der unterlegenen Partei, so wie sie in der richterlichen Verfügung ermittelt wurde, bei Ausstellung einer entsprechenden Zahlungsquittung bezahlt werden.
- 2) Nach Eingang der Bezahlung darf die Rechnungslegung ausschließlich elektronisch über das „Sistema di interscambio“ der Agentur der Einnahmen (SdI) erfolgen. Neben den unter Art. 21 des D.P.R. 26. Oktober 1972, Nr. 633 angeführten Mindestelementen, muss die elektronische Rechnung auch folgende Angaben beinhalten:
  - a) Empfänger der Rechnung:  
Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen  
Claudia-de-Medici-Straße 8, 39100 Bozen (BZ) Mehrwertsteuernummer: 00390090215
  - b) Ämterkodex:  
**JOK0UE**
  - c) zertifizierte E-Mail-Adresse:  
[trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it)
  - d) Aus der Rechnung muss explizit hervorgehen, dass die Zahlung von der unterlegenen Partei getätigt wurde. Diese Klarstellung könnte zum Beispiel wie folgt lauten:  
*„Die Rechnung wurde von Omniplex, Via Carboni 14, 50127 Firenze, Mehrwertsteuernummer 00861280081 bezahlt“.*
  - e) Die Rechnung ist digital zu unterzeichnen.
  - f) Handelt es sich um Vergütungen, die für den Empfänger ein Einkommen aus selbständiger Arbeit darstellen (Art. 25, Abs. 1, D.P.R. 29. September 1973, Nr. 600), muss in der Rechnung der

geschuldete IRPEF-Steuereinbehalt hervorgehoben werden, vorausgesetzt, dass die unterlegene Partei zu den Rechtssubjekten mit der Qualifikation Steuersubstitut gehört (Interpellation Agentur der Einnahmen Nr. 211 vom 27.6.2019).

3) Nach Rechnungslegung muss der Amtssachverständiger dem Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen über die zertifizierte E-Mail-Adresse [trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it):

- a) eine Höflichkeitskopie der Rechnung als Pdf-Datei und
- b) eine Kopie der Zahlungsquittung der von ihm mit dem Datum versehenen und unterschriebenen Rechnung senden.

Eine Kopie der Rechnung als Pdf-Datei muss auch an die Partei, die die Rechnung bezahlt hat, ausgestellt werden.

4) Das Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen wird die erforderlichen Kontrollen durchführen; diese beschränken sich auf die Überprüfung der Vollständigkeit der Daten des Rechnungsempfängers und der Übereinstimmung des in Rechnung gestellten Betrages mit dem im Senatsbeschluss bzw. mit dem im Urteil bestimmten Betrag. Werden keine diesbezüglichen Unregelmäßigkeiten ermittelt, schließt das Generalsekretariat die Rechnung und archiviert sie auf der Plattform der Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen (PCC).

## Rechnung in Papierform

1) Die Rechnung muss von der unterlegenen Partei, so wie sie in der richterlichen Verfügung ermittelt wurde, bei Ausstellung einer entsprechenden Zahlungsquittung bezahlt werden.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass von der Ausstellung der elektronischen Rechnung nur die Unternehmen und die Freiberufler, die das Pauschalssystem gemäß Art. 1 Abs. 54 bis 89, des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 in Anspruch nehmen, befreit sind. Art. 18, Abs. 2 des Gesetzesdekrets 30.04.2022, Nr. 36, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 79/2022, hat diese Freistellung ab 1. Juli 2022 abgeschafft. Im Sinne des Abs. 3 desselben Art. 18, kann diese Freistellung weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 auf Rechtssubjekte angewandt werden, die im Vorjahr Einnahmen und Vergütungen von nicht mehr als 25.000,00 € erzielt haben. Der Amtssachverständige darf daher nur dann Rechnungen in Papierform ausstellen, wenn er unter das Übergangsregime gemäß Abs. 3 fällt. Neben den unter Art. 21 des D.P.R. 26. Oktober 1972, Nr. 633, angeführten Mindestelementen, muss die elektronische Rechnung auch folgende Angaben beinhalten:

a) Empfänger der Rechnung:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen  
Claudia-de-Medici-Straße 8, 39100 Bozen (BZ)  
Mehrwertssteuernummer: 00390090215

b) Ämterkodex:

**JOK0UE**

c) zertifizierte E-Mail-Adresse:

[trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it](mailto:trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it)

d) Aus der Rechnung muss explizit hervorgehen, dass die Zahlung von der unterlegenen Partei getätigt wurde. Diese Klarstellung könnte zum Beispiel wie folgt lauten:

*„Die Rechnung wurde von Omniplex, Via Carboni 14, 50127 Firenze, Mehrwertsteuernummer 00861280081 bezahlt“.*

e) In der Rechnung muss das angewandte Pauschalssystem ausdrücklich genannt werden, wobei auf die entsprechende Rechtsgrundlage Bezug genommen werden muss, die den Sachverständigen von

der Verpflichtung, die Rechnung elektronisch auszustellen, befreit.

f) Handelt es sich um Vergütungen, die für den Empfänger ein Einkommen aus selbständiger Arbeit darstellen (Art. 25, Abs. 1, D.P.R. 29. September 1973, Nr. 600), muss in der Rechnung der geschuldete IRPEF-Steuer einbehalt hervorgehoben werden, vorausgesetzt, dass die unterlegene Partei zu den Rechtssubjekten mit der Qualifikation Steuersubstitut gehört (Interpellation Agentur der Einnahmen Nr. 211 vom 27.6.2019).

3) Nach der Rechnungslegung muss der Amtssachverständige dem Generalsekretariat des Verwaltungsgericht Bozen per Post:

a) das Original der Rechnung und

b) eine Kopie der Zahlungsquittung der von ihm mit dem Datum versehenen und unterschriebenen Rechnung senden.

4) Das Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen wird die erforderlichen Kontrollen durchführen; diese beschränken sich auf die Überprüfung der Vollständigkeit der Daten des Rechnungsempfängers und der Übereinstimmung des in Rechnung gestellten Betrages mit dem im Senatsbeschluss bzw. mit dem im Urteil bestimmten Betrag. Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, archiviert das Generalsekretariat die Rechnung und bewahrt sie auf.

#### **Ansprechpersonen**

Elena Delli Zotti

☎ Telefon: 0471 319000

✉ E-Mail-Adresse: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

Bozen, Dezember 2023

Der Generalsekretär  
Michele Dagostin